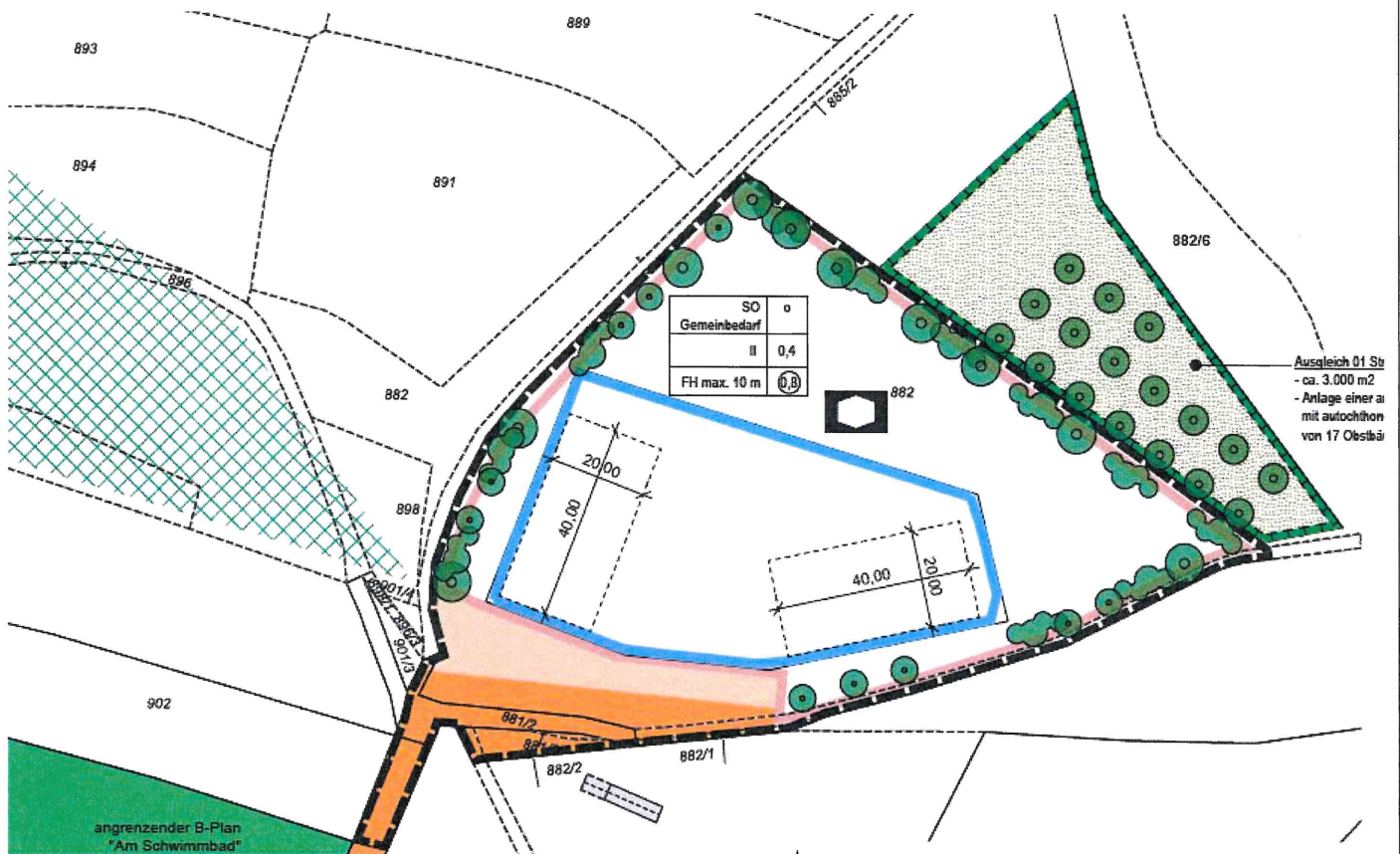


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 881, 881/2, 881/3, 882, 882/1, 882/2, 915, Gemarkung Tegernbach, in der Nähe des Freibads Tegernbach und der Sportanlagen in der Gemeinde Rudelzhausen. Die genaue Lage kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“:



Die Gemeinde Rudelzhausen hat mit Beschluss vom 27.01.2025 den Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ in Kraft.**

Für den Bebauungsplan gilt:

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rudelzhausen (Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer OG 02, nach Terminvereinbarung: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch 13:00 bis 16:00 Uhr, barrierefrei) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Rudelzhausen, 05.05.2025

.....
Erster Bürgermeister Michael Krumbucher

Angeschlagen am: 05.05.2025

Auszuhängen bis: 25.05.2025

Veröffentlichung durch Aushängung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen und zeitgleiche Einstellung im Internet unter

<https://gemeinde-rudelzhausen.de/Bauleitplanung.n16.html>

Unterschrift für Veröffentlichung: